

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) enthält – analog zum GAP-Strategieplan – die allgemeinen Regeln für alle Fördermaßnahmen sowie gegebenenfalls auch inhaltliche Details zu den Direktzahlungen und den Sektormassnahmen Obst und Gemüse sowie Wein. Entsprechend Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Änderungen im GAP-Strategieplan auch in der GSP-AV – als Teil des nationalen Rechtsrahmens – nachzuvollziehen.

Gemäß Art. 119 der Verordnung (EU) 2021/2115 kann grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr ein Antrag auf Änderung des GAP-Strategieplans bei der Europäischen Kommission eingereicht werden.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Änderungen bei Fördergegenständen aufgrund der Vollzugserfahrungen sowie geänderten Techniken sowie damit verbunden die Aufnahme zusätzlicher Begriffsbestimmungen. Ebenso werden die durch die Verordnung (EU) 2024/1468 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl. Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen vorgesehenen Änderungen umgesetzt. Diese Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten bei GLÖZ 7 neben Fruchtwechsel auch Anbaudiversifizierung vorzusehen und streicht bei GLÖZ 8 die Vorgabe zur Anlage von Bracheflächen bei gleichzeitiger Einbeziehung derartiger Praktiken in die Öko-Regelung.

Kompetenzgrundlage:

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die in den §§ 6d, 6e, 6f, 18a und 28 MOG 2021 enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

Besonderheiten des Verfahrens:

keine

Besonderer Teil

Zu § 4 Abs. 6:

Die Änderung wird erforderlich, da nun weitere Projektmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft über die Digitale Förderplattform abgewickelt werden sollen.

Zu § 13a:

Mit § 13a wird die in Art. 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 verankerte Umgehungsklausel explizit übernommen. Eine inhaltliche Änderung zur bestehenden Praxis bei künstlicher Schaffung der Voraussetzungen ist damit nicht verbunden. Bei festgestellten Umgehungshandlungen wird gegebenenfalls jene Sanktion verhängt, die ohne die Umgehungshandlung zu verhängen gewesen wäre.

Zu § 14 Abs. 3:

Da die AMA MFA Fotos-APP zusätzlich zu ihrer primären Aufgabe im Rahmen des Flächenmonitorings (§ 38 Abs. 5) zwischenzeitig vielfältige und – gegenüber normalen Formvorlagen – auch besser zu dokumentierende Nutzungsmöglichkeiten bietet, soll eine breitere Anwendbarkeit vorgesehen werden. Mittels AMA MFA Fotos-APP kann beispielsweise auch die Meldung der kurzfristigen außerlandwirtschaftlichen Nutzung (§ 28 Abs. 2), von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (§ 6 Abs. 2) oder Meldung der Hanfblüte (§ 36) erfolgen.

Zu § 15 Abs. 2 :

Nach einem Bewirtschafterwechsel benötigt die neue bewirtschaftende Person für die Fortführung des übernommenen Projekts den Zugriff auf die alten Daten zum Antrag/ Projekt. Außerdem besteht im Bereich der Projektmaßnahmen (ausgenommen Projektmaßnahmen ohne Vertragsbeitritt) und Imkerei aufgrund der Solidarhaftung das berechnigte Interesse der alten bewirtschaftenden Person zur Einschau in die Antragsdaten bis zum Projektabschluss.

Zu § 23 Abs. 2 Z 2:

Da bei GLÖZ 6 eine Sonderregelung für die Mindestbodenbedeckung bei schweren Böden vorgesehen ist, hat auch eine gesonderte Ausweisung derartiger schwerer Böden im AMA-Flächenlayer zu erfolgen (lit. j).

Zu § 23 Abs. 4:

Neben Mehrnutzenhecken sind auch die Agroforststreifen anzuführen und auf die Definition in § 29 zu verweisen.

Zu § 26 Abs. 2:

Da ab 2025 anstelle der Grünbrachen gemäß GLÖZ 8 eine entsprechende Öko-Regelung vorzusehen ist, ist die analoge Ergänzung der Ausnahme von der Dauergrünlandwerdung aufzunehmen.

Zu § 29 und § 34 Abs. 2 Z 12 lit d:

Die anstelle von GLÖZ 8-Bracheflächen neu vorzusehenden nichtproduktiven Flächen können auch Agroforststreifen und Mehrnutzenhecken umfassen. Diese sind daher als weitere förderfähige Fläche aufzunehmen (§ 29). Ebenso ist vorzusehen, dass sie im Zuge der Beantragung im Mehrfachantrag gesondert auszuweisen sind (§ 34). Die Gehölze bei Mehrnutzenhecken sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20% zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs ist nicht zulässig. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbißschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.

Zu § 33 Abs. 3 Z 2 lit c:

Die bisher vorgesehene Beschränkung der Rücknahme von Förderanträgen bis 30. September des Antragsjahres greift zu kurz. In Fällen, in denen der Begünstigte noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen wurde bzw von der Absicht einer Vor-Ort-Kontrolle informiert wurde, sollen derartige Änderungen ebenfalls bis 15 Tage vor Auszahlung möglich sein.

Zu § 43 Abs. 3 Z 6:

Mit der Festlegung des Beginns bzw. Endes der Förderfähigkeit bei verspäteten Tierbewegungsmeldungen (§ 43 Abs. 3 Z 6) wurde schon bisher zum einen eine praktikable Regelung geschaffen, um übermäßigen Aufwand wegen unterschiedlicher Meldetermine für Rinder (14 Tage) und Schafe und Ziegen (7 Tage) bzw. die Konsequenzen einer verspäteten Meldung zu mildern und auch eine zusätzliche Sanktionierung ausgeschlossen. Da es sich aber nur um die alpenrelevanten Meldungen handelt, wird die vorgesehene Sanktionsbefreiung im Falle einer verspäteten Zugangsmeldung nicht angewendet. Nunmehr wird klargestellt, dass verspätete Zugangsmeldungen bei Rindern nach Ende der Alpung nicht sanktionsrelevant sind. Meldeverspätungen können wie bisher im Rahmen des Rinderkennzeichnungsregimes verfolgt werden.

Zu § 44 Abs. 2:

Feststellungen im Zuge des Flächenmonitorings, die einen Widerspruch zum Antrag erkennen lassen, werden nur dann sanktionsfrei gestellt, wenn innerhalb der gesetzten Frist eine Korrektur erfolgt oder die Einhaltung der Förderbedingungen belegt werden kann. Sind die Förderbedingungen als nicht eingehalten anzusehen, können die Monitoring-Ergebnisse direkt in die Berechnung einfließen können. In derartigen Fällen wird die Sanktion nach Verwaltungskontrolle angewendet. Erfolgt die Feststellung der Nichteinhaltung jedoch im Rahmen einer Besichtigung (Abs. 3), wird die Sanktion nach Vor-Ort-Kontrolle angewendet.

Zu § 60 Abs. 3:

Es soll klargestellt werden, dass im Falle einer Verlängerung des Projekts eine Kostenerhöhung zulässig ist, während gemäß § 86 Kostenerhöhungen während der Projektumsetzung grundsätzlich nur vor der Genehmigung beantragt werden können.

Zu § 63 Abs. 8:

Mit § 63 Abs. 8 werden die in Art. 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 verankerten Vorgaben hinsichtlich der Förderbedingungen für Investitionen im Rahmen von Zusammenarbeitsprojekten und LEADER explizit in nationales Recht übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 66 Abs. 1:

Nachdem die Begriffsdefinitionen für „verbundenes Unternehmen“ und „Partnerunternehmen“ laut Anhang I der Verordnung 651/2014 nicht mehr exakt mit jener der Empfehlung 2003/361/EG

übereinstimmen, soll die aktuellere Definition laut allgemeiner Freistellungsverordnung zugrunde gelegt werden. Die Problematik einer Weiterverrechnung überhöhter Preise aufgrund einer Nähe zwischen Förderwerber (Auftraggeber) und Auftragnehmer besteht auch in weiteren bisher nicht genannten Konstellationen und soll dementsprechend ergänzt werden.

Zu § 68 Abs. 1 Z 5:

Durch die Streichung erfolgt eine Bereinigung einer in sich widersprüchlichen Formulierung.

Zu § 70 Abs. 3:

Damit die Auswirkungen der Vereinfachung durch die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen erhalten bleiben, sollen Einnahmen aus dem Projekt unberücksichtigt bleiben, wenn die Kosten auf Basis von Einheitskosten abgerechnet werden. Diese Vorgangsweise entspricht den bisherigen Regeln der ESI-Fonds für die Förderperiode 14-20.

Zu § 72 Abs. 1a:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung im Umgang mit Versicherungsleistungen von versicherten geförderten Investitionen im Falle ihrer Zerstörung aufgrund eines Elementarschadereignisses. Vor dem Hintergrund der Versicherungspflicht für bestimmte Investitionen gemäß § 73 ergibt sich bei Eintritt dieses Schadereignisses die Verpflichtung die untergegangene Sache wieder zu errichten. Genau für diese Zwecke ist die Auflage der Versicherungspflicht gedacht. Da die Versicherungspflicht den Abschluss einer wertentsprechenden Versicherung innerhalb der Behalteverpflichtung vorgibt, müssen bei Eintritt des Versicherungsfalles ausreichende Mittel vorhanden sein, die der Förderwerber zur Wiedererrichtung einsetzen kann. Es ist daher in solchen Fällen nicht möglich neuerlich Fördermittel für die Wiedererrichtung in Anspruch zu nehmen. Übersteigt die wiedererrichtete Investition die Größe bzw. das Ausmaß des geförderten Objektes, ist der darüber hinausgehende Anteil förderbar. Wird die Investition nicht wieder errichtet, liegt eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor, die gemäß § 98 Abs. 7 zu sanktionieren ist. Der Förderwerber kann sich in solchen Fällen nicht darauf berufen aufgrund eines Falles Höherer Gewalt rückzahlungsfrei aus der Verpflichtung aussteigen zu dürfen. Denn die Höhere Gewalt betrifft nur die Zerstörung der Investition, nicht aber die geforderte Wiedererrichtung. Es ist somit keine Höhere-Gewalt-Meldung an die AMA erforderlich. Sehr wohl aber muss der Förderwerber der Bewilligenden Stelle mitteilen, dass die geförderte Investition zerstört wurde, damit diese überprüfen kann, ob der Förderwerber seiner Instandsetzungsverpflichtung nachkommt.

Handelt es sich hingegen um eine Investition, für die die Versicherungspflicht nicht gilt, besteht keine Instandsetzungsverpflichtung und kann der Förderwerber unter Einhaltung der fristgerechten Meldung der Höheren Gewalt rückzahlungsfrei aus der Behalteverpflichtung aussteigen. Entscheidet sich der Förderwerber allerdings zur Wiedererrichtung, so kann dafür eine Förderung beantragt werden. Die Leistung einer allfällig abgeschlossenen Versicherung reduziert in diesem Fall die förderfähigen Kosten nicht.

Zu § 72 Abs. 1b:

Die derzeitige Regelung der Behalteverpflichtung verlangt, dass der Antragsteller (=Investor) auch der Betreiber der Investition ist. Bei bestimmten Interventionen (insb. 73-10, 73-11, 73-16, 77-05) sind jedoch die Betreiber einer Infrastrukturinvestition oft aus wirtschaftlichen Gründen nicht bereit die Investition auf ihre Kosten durchzuführen, sondern es wird erwartet, dass die Liegenschaftseigentümer oder die öffentliche Hand die Investition umsetzen. Das Förderziel in den genannten Interventionen besteht darin, dass solche Infrastrukturinvestitionen getätigt werden, die dann im allgemeinen Interesse genutzt werden. Wer die Investition innerhalb der Behalteverpflichtung betreibt, ist aus Sicht des Förderziels nicht von Bedeutung. Um derartige Investitionen, die im allgemeinen Interesse genutzt werden, ermöglichen zu können, soll daher eine Ausnahme vom Grundsatz der Erfüllung der Behalteverpflichtung durch den Antragsteller aufgenommen werden. Mögliche Anwendungsfälle sind:

- Sanierung eines leerstehenden Gebäudes durch die Gemeinde, das Gebäude wird dann als Mehrzweckgebäude genutzt, z.B. als Bibliothek, Jugendraum, Sozialcafé
- Errichtung einer Arztpraxis durch Gemeinde, die an Mediziner vermietet wird
- Sanierung einer alpinen Infrastruktur durch den Eigentümer Alpenverein; der Betrieb der Schutzhütte erfolgt durch Pächter
- Gemeinde investiert in ein Verkaufslokal, um wieder einen Nahversorger in der Gemeinde ansiedeln zu können.

Die Vergabe des Pacht- oder Nutzungsvertrags an Dritte hat so zu erfolgen, dass es dadurch zu keiner Diskriminierung nicht ortsansässiger Unternehmen kommt. Ebenso sind Vertragsabschlüsse zu nicht

marktkonformen Preisen, die eine beihilferechtliche Komponente enthalten, zu vermeiden, es sei denn, es findet sich kein geeigneter Pächter zu marktüblichen Konditionen.

Zu § 72 Abs. 3:

Diese Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 72 Abs. 4:

Für den Forstbereich soll die bisher mögliche Weitergabe von geförderten Flächen an Dritte ohne Verletzung der Behalteverpflichtung auch weiterhin möglich sein.

Zu § 77 Abs. 5:

Um die Unterstützung der Antragsteller bei der Abgabe der Förder- und Zahlungsanträge durch die Landwirtschaftskammern noch verbessern zu können, soll den Landwirtschaftskammern nicht nur ein Lese-, sondern auch ein Schreibrecht in der Digitalen Förderplattform eingeräumt werden können. Dies setzt eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Land- und Forstwirt voraus, welche in der Digitalen Förderplattform erteilt werden soll (und dadurch auf Anträge im Bereich der Projekt- und Sektormaßnahmen beschränkt bleibt). Der Vollmachtgeber bleibt weiterhin für die getätigten Angaben verantwortlich. Damit der Antragsteller umfassend über Entscheidungen und allfällige Nachforderungen informiert bleibt, sollen alle Bescheide oder Mitteilungen und sonstigen Aufforderungsschreiben an die E-Mailadresse des Antragstellers gesendet werden.

Zu § 86 Abs. 3:

Änderungen können zu einem Zeitpunkt beantragt werden, zu dem noch keine Genehmigung vorliegt.

Zu § 89 Abs. 2:

Da die Plausibilisierung der Kosten in den Fördermaßnahmen 73-03 und 73-04 einwandfrei bereits mit dem Förderantrag möglich ist, soll die spätere Plausibilisierung mit dem Zahlungsantrag wieder gestrichen werden.

Zu § 91 Abs. 2 und Abs. 3:

Da die Dauer des Durchführungszeitraums auch maßgeblich den Mittelbedarf beeinflusst, soll sie ebenfalls eingeschränkt werden dürfen.

Aus unterschiedlichen Gründen kann es effizienter sein die Projekte bereits vor der Prüfung der Fördervoraussetzungen nach den Auswahlkriterien zu bewerten, zB wenn die Ablehnung eines schlechter gereihten Projekts aufgrund fehlender Mittel bereits erkennbar ist, wäre die Prüfung der Fördervoraussetzungen eine unnötige Mehrbelastung.

Zu § 93 Abs. 7:

Bei Projekten mit einer hohen Anzahl an genehmigten Einheiten führt eine 100 %ige Verwaltungskontrolle zumindest im Falle sehr geringer Kosten je Einheit zu einem unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwand. Das trifft beispielsweise auf die Abrechnung von Beratungsleistungen nach Beratungsstunden und die Abrechnung von Laboruntersuchungen für Honig zu. Daher soll die Kontrolle der Nachweise über die Leistungserbringung nur stichprobenartig erfolgen. Gleiches gilt für die Überprüfung von Auflagen, die mit diesen Leistungen zusammenhängen, zB die Überprüfung der Publizitätshinweise auf Zeitungsartikeln, die von geförderten Beratern erstellt wurden.

Zu § 98 Abs. 5:

Bei Verletzung der Verpflichtung zur Bekanntgabe von Veranstaltungen, die für eine Vorort-Kontrolle ausgewählt werden können, sollen ebenfalls die reduzierten Kürzungssätze zur Anwendung kommen.

Zu § 101:

Die Verhängung der Sanktion wurde bis dato nie von der Einheit (m² oder Laufmeter) abhängig gemacht. In der alten Periode war die Sanktionsbestimmung betreffend die nicht vollständige Umsetzung der Umstellungsmaßnahmen ausschließlich in den Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 eingebettet, der die vollständige Durchführung des Gesamtvorhabens zum Gegenstand hatte. Die gegenständliche Bestimmung des Art. 54 Abs. 4 wurde als Verwaltungssanktionsbestimmung in die GSP-AV übernommen.

Zu § 105 Abs. 1:

Mit der Einfügung wird auf die mit der Verordnung (EU) 2024/1468 eingeführte Beschränkung der Konditionalitätskontrollen auf Landwirte mit mehr als 10 ha Bedacht genommen. Damit wird klargestellt, dass sich die Kontrollauswahl auf diesen Kreis beschränkt.

Zu § 109 Abs. 1:

Der Rechnungshof hat im Zuge der Prüfung „Landwirtschaftliche Nutztierhaltung – Förderungen und Tierschutzkontrollen“ empfohlen, den Meldeweg über den rechtskräftigen Ausgang von Verwaltungsstrafverfahren so anzupassen, dass die Agrarmarkt Austria die Information gleichzeitig mit der Bewertung der Konditionalitätsverstöße erhält. Daher wird bei der für Konditionalität und soziale Konditionalität gleichermaßen geltenden Bestimmung die in § 104 Abs. 4 verankerte Meldefrist analog ergänzt.

Zu § 120 Abs. 5:

In Umsetzung des Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/126 wird als flexible Anpassung der vereinfachten Kostenoption für das Sektorprogramm Obst und Gemüse ein Standardpauschalsatz für Personal- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds oder der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des operationellen Programms vorgesehen.

Zu § 145a:

Die Verbesserung des Nachweises der Umweltwirkung war in Zusammenhang mit der Beratung schwer nachzuweisen bzw. zu kontrollieren, daher soll dies zwecks Verwaltungsvereinfachung gestrichen werden.

Zu § 151 Z 3:

Durch beispielsweise Anführung der Düngungsarten wird mehr Flexibilität geschaffen.

Zu § 159 Z 6, § 161 und § 161:

In § 159 erfolgt eine Klarstellung, dass ausschließlich erneuerbare Energieträger verwendet werden dürfen. Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/126 regelt nur die Dimensionierung der Anlagen; eine auftretende Überproduktion im Fall leichter Stromspitzen soll daher über öffentliche Netze eingespeist werden oder den Mitgliedern gegenseitig zur Verfügung gestellt werden können. Die Messbarkeit und Nachvollziehbarkeit ist über sogenannte Energiegemeinschaften technisch und organisatorisch machbar; allfällige Verkaufserlöse des eingespeisten Stroms dürfen nicht in den Wert der vermarkteten Erzeugung einfließen (§§ 160 und 161).

Zu § 166:

Durch die Einführung von Einheitskosten für die Verwendung von resistentem Saatgut soll es zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands kommen.

Zu § 168:

Diese Anpassung ist erforderlich, um eine völlige Übereinstimmung mit dem GSP zu gewährleisten.

Zu § 173:

Anstelle des festgelegten Pauschalsatzes soll als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung eine flexible Anpassung der vereinfachten Kostenoption eingeführt werden.

Zu §§ 174 und 176:

Mit dem neu eingeführten Fördergegenstand „Heißwasserduschen“ als Nacherntebehandlung kommt es zur Schwundverringerung durch Hemmung von Lagerfäule, insbesondere bei Äpfeln aus Bio-Produktion. Die Betreibung der Dusche sowie die Behandlung des Ernteguts kann auch als Dienstleistung zugekauft werden.

Zu § 185:

Diese Anpassung ist erforderlich, um eine völlige Übereinstimmung mit dem GSP zu gewährleisten.

Zu § 208:

Es soll klar gestellt werden, dass die Förderobergrenze für die Förderperiode gilt.

Zu § 209:

Die Bestimmung soll klarer formuliert werden. Daneben soll der Zeitpunkt, ab dem Neuauspflanzungen zulässig werden, auf 15 Jahre reduziert werden, denn durch die Klimaänderung steigt die Notwendigkeit der Anpassung der Sorten in den Weingärten, zB auf PIWI Sorten.

Zu § 211:

Der Prüfschritt über die Eignung des Projekts zur Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage war in früheren Förderperioden unionsrechtlich vorgegeben, er findet sich allerdings nicht mehr in der Verordnung (EU) 2021/2115 wieder. Zur Reduzierung des Praufwands soll dieser Prüfschritt daher

gestrichen werden. Unabhängig davon müssen die Antragsteller mit der Projektbeschreibung den erwartbaren Nutzen darlegen.

Zu § 223:

Die neue Technologie (CO₂-Membransysteme zur Reduzierung bzw. zur Anreicherung eines Weines mit CO₂) dient der Steigerung der Weinqualität bei Weißwein.

Zu den §§ 231 und 238:

Aufgrund der sehr strikten und eng ausgelegten Kriterien zu Interessenskonflikten und Unvereinbarkeit durch die Europäische Kommission kann ein potenzieller Förderwerber nicht in einem Bewertungsgremium, auch wenn es gar nicht um die eigenen Projekte geht, vertreten sein. Dieser Umstand wird auch ein Teil der jährlichen Prüfung durch die Bescheinigende Stelle sein (Prüfung horizontale Basic Union Requirements-BUR) und würde zu einem schwerwiegenden Mangel führen. Um potenziellen Interessenskonflikten vorzubeugen, sollen die Österreich Wein Marketing und GmbH und die Österreichische Weinakademie aus dem Bewertungsgremium gestrichen werden.

Zu den §§ 232 Abs. 5 und 239 Abs. 5:

Es wird klargestellt, dass sowohl der Transport zum Veranstaltungsort als auch der Abtransport vom Veranstaltungsort förderfähig sind.

Zu § 242:

Die neuen Abs. 6 und 7 regeln das Inkrafttreten. Da die Änderungen zum größten Teil mit einer Änderung im GSP verbunden sind, wird das Inkrafttreten an das Vorliegen der Genehmigung durch die Kommission geknüpft. Die Änderungen bei den GLÖZ-Standards 7, 8 und 10 sind erstmals im Antragsjahr 2025 anzuwenden, ebenso werden Änderungen im Bereich Obst und Gemüse erst ab 2025 wirksam.

Zu Anlage 1 und Anlage 2 GLÖZ 8 Z 5:

Durch den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1468 vorgesehenen Transfer der Anlage von Bracheflächen von GLÖZ 8 in die Öko-Regelung ist in Anlage 1 die Aufnahme einer neuen Fördermaßnahme 31-05 notwendig und bei GLÖZ vorzusehen, dass die bisherige Verpflichtung ab 2025 entfällt. Weiters wird eine neue Fördermaßnahme 70-20 aufgenommen, die ab 2025 die bisherige Fördermaßnahme 31-03 ersetzen soll.

Zu Anlage 2 GLÖZ 7:

Mit dem neuen letzten Absatz wird die mit der Verordnung (EU) 2024/1468 den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, zwischen Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung wählen zu können, umgesetzt.

Zu Anlage 2 GLÖZ 10:

Die Einfügung „aus Wirtschaftsdünger“ ist bisher versehentlich unterblieben und erfolgt, um der im GAP-Strategieplan enthaltenen Textierung zu entsprechen.